



CH-3015 Bern, ASTRA

Herr
Ulrich Giezendanner
Nationalrat
Postfach 180
4852 Rothrist

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: M503-1375/Bla
Sachbearbeiter/in: Alfred Blaser
Bern, 13. Dezember 2013

ASS - Abschleppradroller

Sehr geehrter Herr Nationalrat

, siehe Ueli

Wir kommen zurück auf Ihr Anliegen, Abschleppradroller als behördlich zugelassenes Abschleppsystem zu bezeichnen bzw. diese Abschleppradroller auf Verordnungsstufe zuzulassen.

Das ASTRA hat solche Systeme schon verschiedentlich beurteilt und sich vor Jahren auch vorführen lassen. Unvergessen bleibt, wie sich bei der Vorführung in der Stadt Bern die Räder eines Abschlepprollers in den Tramschienen verkeilt haben. Abschlepproller existieren in ganz unterschiedlichen Ausführungen. Dementsprechend gibt es eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten. So sind z. B. auch das Fahren oder das Ziehen eines Fahrzeuges mit einem blockierten Rad oder einem platten Reifen möglich. Ihre Verwendung ist aber herstellenseitig an umfangreiche Bedingungen geknüpft, die u. a. das zulässige Gewicht, die Höchstgeschwindigkeit, die Benützungreichweite oder die Verwendung auf unbefestigten Strassen betreffen.

Aus der uns zugestellten Bestätigung der Prüfstelle FAKT AG kommt klar zum Ausdruck, dass die Radroller nur für kurze Strecken ausgelegt sind, um Fahrzeuge aus der Gefahrenzone hinaus zu befördern, das heisst bis zum Parkplatz oder bis zur nächsten Autobahnausfahrt. Eine Fahrgeschwindigkeit bis 60 km/h ist zwar möglich, jedoch nur auf trockener und ebener Strasse. Bei schlechtem Strassenzustand ist die Geschwindigkeit entsprechend zu reduzieren. Ungeachtet der in der Bestätigung der Prüfstelle FAKT AG genannten maximalen Fahrgeschwindigkeit von 60 km/h, ist für diese Radroller nur die in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c Ziffer 1 der Verkehrsregelverordnung (VRV) genannte Höchstgeschwindigkeit von 40 km/h zulässig, da eine höhere Höchstgeschwindigkeit in jedem Fall von der kantonalen Behörde bewilligt werden müsste.

Bei der Radfreigabe für Originalprodukte der Abschlepptechnik F.X. Schöberl wird klar festgehalten, dass die Traglast nur für kurze, bis max. 3 km gerade, ebene und trockene Strecken bis zur nächsten Ausfahrt vorgesehen ist. Zusammen mit der von FAKT AG bestätigten maximalen Hinterachslast von 750 kg bzw. dem maximalen Betriebsgewicht von 1'400 kg ergeben sich erhebliche Verwendungseinschränkungen, welche so in der Praxis vor dem Aufladen eines Fahrzeuges auf Radroller und vor einer beabsichtigten Abschleppfahrt kaum schlüssig abgeklärt werden können (Gewicht beladener Fahrzeuge, Entfernung bis zur nächsten Autobahnausfahrt, Wetter- und Strassenbedingungen etc.).

Zusammenfassend kommen wir deshalb, ungeachtet der Bestätigung von FAKT AG, zum Schluss, dass solche Vorrichtungen wohl zur Räumung der Unfallstelle und zum Verladen des Pannenfahrzeuges geeignet sein mögen, dass sie jedoch nicht zum Abschleppen auf öffentlichen Strassen verwendet werden dürfen. Dementsprechend sehen wir diesbezüglich keine Änderung/Ergänzung der Verkehrsregelverordnung vor bzw. sehen keinen Anlass, dem Bundesrat eine Änderung/Ergänzung vorzuschlagen.

Freundliche Grüsse

Bundesamt für Strassen



Werner Jeger
Vizedirektor ASTRA, Abteilungschef

Kopie:
Dr. Rudolf Dieterle, Direktor, Bundesamt für Strassen